

Bereitstellungstag: 30.07.2019

Die

Allgemeinverfügung

gem. § 21 Abs. 2 Nr. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung

über die Einschränkung des Gemeingebrauchs des Böhlinger Sees (Badeverbot) vom 10.07.2019

wird bis auf weiteres aufgehoben.

BEGRÜNDUNG:

Bedingt durch die aktuell verbesserte Wasserqualität wird das per Allgemeinverfügung vom 10.07.2019 erlassene Badeverbot bis auf weiteres aufgehoben.

Die Blaualgenblüte ist aktuell beendet. Sichtkontrollen und wiederkehrende Beprobungen stellen die Früherkennung möglicherweise erneut auftretender Blaualgen und die Einleitung weiterer Maßnahmen im Bedarfsfall sicher.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Radolfzell unter www.radolfzell.de. Auf die Veröffentlichung wird im Hallo Radolfzell hingewiesen.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) am Tage nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Stadt Radolfzell am Bodensee, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell erhoben werden.

Radolfzell, 22.07.2019

gez. Martin Staab
Oberbürgermeister